



Gemeinde Hargelsberg
Gemeindeplatz 1, 4483 Hargelsberg
07225/7255
gemeinde@hargelsberg.ooe.gv.at

Familienbund OÖ GmbH
Hauptstr. 83-85, 4040 Linz
0732/603060
office@oe.familienbund.at
FN 490633w



Teil I

Einrichtungsordnung für die Hargelsberger KBBE

Krabbelstube (KN 410129), Kindergarten (KN 410213, 410268) und Hort (KN 410641)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Hargelsberg, Gemeindeplatz 1, 4483 Hargelsberg und die Familienbund OÖ GmbH (FN 490633w), Hauptstr. 83-85, 4040 Linz (im Auftrag der Gemeinde) betreiben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (KBBE) nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG).

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der KBBE beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

3. Ferien und Schließtage

3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

3.2. Die Weihnachtsferien vom 24.12. bis 06.01. sind geschlossen.

3.3. Die Kalenderwoche 34 ist geschlossen.

3.4. In den Sommermonaten (Kalenderwoche 32, 33, 35 und 36) wird der Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit den Kronstorfer KBBE angeboten. Die Sommerbetreuung wird jährlich wechselweise durchgeführt.

2025/2026	Kalenderwoche 32, 33	Hargelsberg
	Kalenderwoche 35, 36	Kronstorf

In KW 32, 33, 35 und 36 erfolgt keine Bustransport.

An schulfreien Tagen bzw. in folgende Schulferien steht die KBBE ausschließlich Kindern, deren Eltern zu dieser Zeit beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- Herbstferien
- Semesterferien
- Osterferien
- Zwickeltagen
- August (ab Kalenderwoche 32 bis einschl. KW 36)

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Für die Betreuung an schulfreien Tagen (§2 Abs. 4 OÖ. Schulzeitgesetz) ist eine Anmeldung erforderlich.

Die Anmeldungen sind spätestens 4 Wochen vor den Herbst-, Semester- und Osterferien bzw. Zwickeltagen in der jeweiligen KBBE abzugeben. Die Anmeldungen für August (KW 31– 35) erfolgen von Jänner bis spätestens Beginn der Osterferien.

Sofern nicht eine Gruppe in jeder KBBE zustande kommt, erfolgt die Betreuung in den Herbst- und Osterferien, bzw. an Zwickeltagen betriebsübergreifend gemeinsam in einer der Hargelsberger Einrichtungen.

In den oben genannten Schulferien wird im Nachhinein eine Kaution von € 20,00 pro Zwickeltag (bzw. max. € 50,00/Woche und € 10,00/Tag) eingehoben, wenn die Betreuungszeit laut Anmeldung nicht in Anspruch genommen wird, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung für den betreffenden Zeitraum vor.

Die einbehaltene Kaution wird im Nachhinein mit dem Elternbeitrag verrechnet.

4. Tägliche Öffnungszeit

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstube:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

b) Kindergarten Firsching:

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	14:00 Uhr

c) Kindergarten Ort:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Der Nachmittagsbetrieb im Kindergarten Ort kann bei geringem Bedarf der Eltern im Kindergarten Firsching erfolgen. Am Beginn des Betreuungsjahres erfolgt eine schriftliche Information an die betroffenen Eltern.

d) Hort:

	von:	bis:
Montag	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	11:30 Uhr	16:00 Uhr

An schulfreien Tagen ist die Hortgruppe von Montag bis Donnerstag von 07:00 – 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Kinder, die an schulfreien Tagen den Hort

besuchen, werden teilweise (bis zur Erreichung der Gruppenhöchstzahl) in einer alterserweiterten Kindergartengruppe betreut.

- 4.1. Die Krabbelstube, Kindergarten Firsching und Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt. In der KBBE Kindergarten Hargelsberg Ort erfolgt mit Ausnahme vom Freitag ebenfalls ein Mittagsbetrieb, welche für Kinder von berufstätigen Eltern angeboten wird.

Im Hort ist (speziell in der Ferienbetreuung) eine Abholung ohne Mittagessen nur bis 12:00 Uhr möglich. Ab 12:00 Uhr ist eine Mittagsverpflegung verpflichtend vorgesehen.

- 4.2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die KBBE geschlossen.
- 4.3. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.
- 4.5. Der vorhandene Garten im Ortszentrum wird von der Volksschule sowie des Kindergartens und des Hortes in gemeinsamer Absprache benutzt.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Februar/März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die KBBE sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich/online, jeweils bis spätestens 01. Februar des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 6.3. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube / den Hort muss für zwei Tage pro Woche erfolgen.
- 6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- Impfnachweis
- Abbuchungsauftrag zugunsten des Rechtsträgers

Für die Aufnahme in eine KBBE sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder

eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,

- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

- 6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt ab 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zum Kindertageneintritt.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Die Aufnahme in den Hort erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 01. Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen im Hort die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene schulpflichtigen Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

- 6.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein. Die Verpflichtungserklärung (bei der Kindergartenleitung und der Gemeinde erhältlich) ist vor der Aufnahme in die KBBE vorzulegen.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Integration

Die Betreuung von Integrationskindern erfolgt in einem der beiden Kindergärten. Wird eine Integration während des Betreuungsjahres notwendig, so ist ein Gruppen- bzw. Kindergartenwechsel vorzunehmen.

9. Abmeldung von der KBBE

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zu Monatsende unter Einhaltung einer monatlichen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der KBBE schriftlich zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung

- 11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das

Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

- 12.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Leitung der KBBE spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 12.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 12.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

13. Pflichten der Eltern

- 13.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 13.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 13.3. Die Eltern haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 13.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 13.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 13.6. Die Kinder sollen in der KBBE am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 13.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Hargelsberg meldet jene Kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 13.8. Die Eltern haben die Leitung der KBBE unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 13.9. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.10. Jährlich, im September bzw. bei Betreuungsstart, ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes (auf eigene Kosten) ausstellen zu lassen und bei der Kindergartenleitung abzugeben. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

- 13.11. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 13.12. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von der Obsorge berechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 13.13. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 13.14. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Bevollmächtigten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung analog oder digital (Mail, SMS, ElternApp) über diese Beauftragung vorzulegen. Hortkinder dürfen nach schriftlicher Zustimmung der Eltern alleine nach Hause gehen.
- 13.15. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte- (Sammel-) -stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte- (Sammel-) -stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Krabbelstabenkinder dürfen nicht mit dem Kindergartenbus transportiert werden.

In KW 32, 33, 35 und 36 erfolgt kein Bustransport.

- 13.16. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzugeben. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

- 14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE Erste Hilfe geleistet werden kann.
- 14.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmittel. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur KBBE in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.
- 14.4. Die Verantwortung für den Weg von und zur KBBE liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

- 14.5. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransports ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 14.6. Sehtest im Kindergarten
- 14.7. Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.
- 14.8. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.
- 14.9. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
- 14.10. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

Tarifordnung für die Hargelsberger KBBE

Krabbelstube (KN 410129), Kindergarten (KN 410213, 410268) und Hort (KN 410641)

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE) ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind
 - die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus selbständiger Arbeit durch einen Einkommenssteuerbescheid) *oder*
 - die Einkünfte gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate *oder*
 - das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/zum Zeitpunkt der Aufnahme/zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September des Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der KBBE und
 - angemessene Materialbeiträge oder
 - Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11mal pro Jahr (September bis Juli) in voller Höhe eingehoben. Im August wird der Elternbeitrag auf Basis der Anmeldung für jede Woche aliquoert.
Im Hort wird zusätzlich im Juli und September der Elternbeitrag aliquot nach den wöchentlichen Besuchstagen abgerechnet.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- 3.4. Solange die Krabbelstube nur bis 14.00 Uhr betrieben wird, wird auf den Elternbeitrag der Krabbelstabenkinder bis zum Kindergarteneneintritt ein Abschlag von 50 % gewährt.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 51 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.
- 5.2 Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt 145 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 30 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 70%.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE bzw. KBBE unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu. Ein Nachweis ist von den Eltern zu erbringen.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigm Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Kreativarbeiten werden Materialbeiträge (Kreativbeiträge) in der Höhe von 6 Euro monatlich eingehoben.
- 9.2. Der Portfoliobeitrag beträgt im Kindergarten und in der Krabbelstube Firsching 3 Euro monatlich.
- 9.3. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 9.4. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.5. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2026/27.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt und ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,50 Euro pro Essensportion (Stand Juli 2025) im Kindergarten und in der Krabbelstube bzw. ein Kostenbeitrag in der Höhe von 5,10 Euro im Hort verrechnet.
- 11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindertagstransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

12. Gastbeiträge

Für den Besuch der KBBE durch Kinder, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Hargelsberg haben, wird der Gastbeitrag gemäß § 13 der Oö- Elternbeitragsverordnung 2024 wie folgt festgesetzt:

Gastbeitrag für Kinder unter 3 Jahre	473 Euro
Gastbeitrag für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt	132 Euro
Gastbeitrag für Schulkinder/Hortkinder	72,50 Euro

13. Inkrafttreten

Die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBBEO) (Teil 1) und Tarifordnung (Teil 2) treten mit 01. September 2025 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBBEO) und Tarifordnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung außer Kraft.




OÖ FAMILIENBUND
Betreuung|bildung|beratung|begleitung
Familienbund Oberösterreich GmbH
Hauptstraße 83-85
4040 Linz
29.01.2025

Mag. Ana Aigner
Geschäftsführung Familienbund OÖ GmbH